

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 106.

Montag den 16. April.

1849.

Bekanntmachung.

Es hat **Marcus Sculteti** aus Großglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Meissen, im Jahre 1496 zwei Stipendien gestiftet, welche lediglich für Studierende in den zur philosophischen Facultät gehörigen Wissenschaften bestimmt sind und bei deren Vergabung vorzugsweise auf Studierende aus Breslau, Großglogau, Lützen und Leipzig und unter diesen wieder auf Verwandte des Stifters, wenn dergleichen zu finden, Rücksicht genommen werden soll.

Eins dieser Stipendien, im Betrage von 20 Fl. oder 17 Thlr. 29 Gr. 6 Pf. im 14 Thalerfusse, ist erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden. Es werden daher diejenigen Herren Studierenden, welche auf Grund der vorgedachten stiftungsmäßigen Bestimmungen eine Berücksichtigung bei Vergabung des erwähnten Stipendiums in Anspruch nehmen zu dürfen glauben, hiermit aufgefordert, sich bis

zum 26. April 1849

auf dem Rathhause allhier in der Rathsstube zu melden und die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Leipzig den 17. März 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsrath **D. Johann Franz Born** im Jahre 1709

für einen allhier gebornen und die Rechte studirenden Sohn

a) eines Besitzers der hiesigen Juristen-Facultät

oder da deren keiner vorhanden

b) eines Besitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles

oder da ein solcher auch nicht wäre

c) eines Rathsherrn allhier

und wenn deren ebenmäßig keiner zu finden

d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dormalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Herren Studierenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuss dieses Stipendiums zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualification längstens bis

zum 26. April 1849

auf hiesigem Rathhause in der Rathsstube schriftlich zu melden.

Leipzig den 20. März 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studierenden, welche um ein von der Collatur des königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom Sechzehnten April bis Zwölften Mai 1849

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Quaestor Krause auf der Expedition des Universitätsgerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Leipzig den 16. April 1849.

Die Ephoren der königlichen Stipendiaten das.

Landtagsverhandlungen.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 13. April 1849.

Min. Weinlig entschuldigt die gerügte Abwesenheit sämtlicher Minister bei der gestrigen Verhandlung über die deutsche Verfassungsfrage damit, daß ein Mißverständnis über die Tagesordnung stattgefunden habe. Das Ministerium verkenne die Wichtigkeit der Sache nicht und werde das beweisen. Auf Klingers Interpellation bemerkt derselbe, daß alle Denkschriften des verstorbenen Prinz an das Ministerium gelangt und seine Stelle als Professor der Thierheilkunde durch seinen Schüler Dr. Pieschel besetzt worden sei. — Auf Böhme's Interpellation wegen baldigen Erscheinens der Ausführungsverordnung zum Communalgardengesetze antwortet der Minister, daß sie in diesen Tagen fertig werden solle.

Von dem Gesekentwurf über Schuld- und Wechselarrest werden

§. 7. (weil dem §. 7. der Grundrechte widersprechend), ein Amendement von Gaußsch zu §. 13. und von Kaiser zu §. 20., so wie der §. 46. abgelehnt und an dessen Stelle gesetzt: „an Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werkeltage vergeblich gesucht worden.“ Von §. 55. wird B. abgelehnt und vor A. eingeschaltet: „so lange als nicht in Folge der beabsichtigten Reorganisation der Untergerichte etwas Anderes festgesetzt worden, kann“ etc. Uebrigens wird der Gesekentwurf unverändert angenommen.

Esche berichtet sodann über den Antrag Jahns, die Landtagsberichte in die Mittheilungen aufzunehmen, und schlägt Namens des Ausschusses für die Geschäftsordnung vor, vom 3. Abonnement an (15. d. M.) die Berichte mit aufnehmen zu lassen. Todt erinnert an die ohnehin schon verminderte Abonnentenzahl, die gewiß nicht ihren Grund in der bisherigen Einrichtung habe. Oberländer steht nur eine Aenderung, aber keine zweckmäßige darin. Man lese wohl die Reden, aber nicht die Berichte. Heub-